



STATUTEN

der Pfadfinderabteilung Rudolf Brun Zürich

Übersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzielles
- V. Rechtsstreitigkeiten
- VI. Schlussbestimmungen

Legende (zur Farberklärung):

Gelb: Geänderte Bestimmungen/Formulierungen

Blau: Zwingende neue Bestimmungen als Branchenstandard von Swiss Olympic

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung Rudolf Brun Zürich" (RBZ), nachstehend Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

² Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied der Pfadi Züri, welche Ihrerseits eine Sektion der Pfadibewegung Schweiz ist.

Art. 2 Zweck

¹ Die Abteilung bezweckt auf überkonfessioneller Grundlage und frei von politischer Bindung die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbandes der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri)

² Der oder die Pfadfinder*in ist bestrebt, in allen Lebenslagen nach dem Pfadigesetz zu handeln. Mit dem Pfadiversprechen verpflichtet er sich gegenüber der Pfadfinderbewegung.

³ Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. (Neu)

Art. 2a Ethikstatut (neu)

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Formen der Mitgliedschaft

¹ Die Abteilung umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind die Fünkli, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover*innen und Wachrover*innen, welche gemäss Art. 4 dieser Statuten in die Abteilung aufgenommen wurden und an den Aktivitäten regelmässig teilnehmen.

³ Die Leiterinnen und Leiter sind Mitglieder der Pio- oder Roverstufe. Hilfsleitende sind im Sinne dieser Statuten nicht als Leitende zu betrachten. Insbesondere fallen sie nicht unter die Regelung von Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten.

⁴ Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Abteilungsrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

¹ Der Eintritt von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich; sie erfolgt durch den Abteilungsrat aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme im pfaderischen Sinn erfolgt vierteljährlich an der Abteilungsaktivität.

² Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt erfolgt schriftlich, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

² Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

³ Aus schwerwiegenden Gründen kann der Abteilungsrat, im Einverständnis mit dem Vorstand, ein Mitglied aus der Abteilung ausschliessen. Dem Mitglied und bei Minderjährigen auch dessen Eltern ist darüber unter Angabe von Gründen, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz Mitteilung zu machen.

⁴ Über den Ausschluss von **Leitpersonen** entscheidet der Abteilungsrat im Einverständnis mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit den zuständigen Instanzen von Korps resp. Pfadi Züri.

⁵ Wird der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- **die Abteilungsleitung**
- **der Abteilungsrat**
- die Rechnungsrevisoren
- Publikation

Art. 7 **Mitgliederversammlung**

¹ Die Versammlung der Mitglieder ist oberstes Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB.

² Sie umfasst die, an der jeweiligen Versammlung teilnehmenden, Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 2, wobei jedoch die unter **16-Jährigen** durch deren Eltern vertreten werden. Geschwister können durch einen Elternteil vertreten werden. **Jedem anwesenden oder vertretenen Mitglied steht eine Stimme zu.**

³ Die Mitgliederversammlung wird **von der Abteilungsleitung** nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Im **Weiteren** ist **die Abteilungsleitung** zur Einberufung innert zwei Monaten verpflichtet, wenn dies der Vorstand oder - **von Gesetzes wegen** - 1/5 der Mitglieder verlangt.

⁴ Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit **ungerader** Jahreszahl:

- den Abteilungsvorstand und dessen Präsidenten sowie
- **die Abteilungsleitung** (unter Vorbehalt der Genehmigung durch Pfadi Züri)
- die Rechnungsrevisoren

für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

^{4bis} **Im Falle eines frühzeitigen Rücktritts wird das Amt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.**

⁵ Im **Weiteren** obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, die Annahme und **Änderung** der Statuten, die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁶ Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen (Art. 65 Abs. 3 ZGB).

⁷ Ein Mitglied der Abteilungsleitung führt den Vorsitz **oder ernennt eine allfällige Vertretung.**

Art. 7a **Beschlussfassung**

¹ Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Gleichstand hat die Abteilungsleitung in einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

² Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern publik gemacht.

Art. 8 **Vorstand**

¹ Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich

- 3 Vertretern der Elternschaft (Elternrat)
- 2 Vertretern der Wachrover*innen
- einem Mitglied der Abteilungsleitung
- einem weiteren Mitglied des Abteilungsrates
- dem Kassier.

^{1bis} Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

² Der Vorstandspräsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Wachrover*innen gewählt. Das Mitglied der Abteilungsleitung und das weitere Mitglied des Abteilungsrates sind jedoch nicht wählbar.

^{2bis} Der Elternrat setzt sich aus drei Eltern zusammen, deren Kinder Mitglied der Abteilung sind. Die Mitglieder sollten die verschiedenen Stufen angemessen vertreten. Der Elternrat fungiert als Anlaufstelle für alle Eltern und trägt deren Anliegen in den Vorstand.

³ Der Vorstand wird durch dessen Präsidenten, eventuell auf Antrag der Abteilungsleitung oder Mitgliederversammlung, vierteljährlich und im Weiteren nach Bedarf einberufen.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er unterstützt und fördert die Abteilung; er steht der Abteilungsleitung mit Rat und Tat zur Seite, lässt ihm jedoch in der pädagogischen Arbeit volle Freiheit. Er ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 dieser Statuten.

⁵ Des Weiteren obliegen dem Vorstand

- die Erstellung von Budget und Jahresrechnung sowie
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages

im Rahmen der Statuten.

⁶ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf nicht länger als 12 respektive 16 Jahre betragen, wenn davon zwei Amtszeiten als Präsident oder Kassier erfolgt sind.

Art. 8a **Beschlussfassung**

¹ Über die Vorstandssitzungen nach Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten wird ein Protokoll erstellt.

² Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Gleichstand hat die Abteilungsleitung in einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

³ Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den AL und dessen Stv. und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

- Falls der Interessenskonflikt den (AL) betrifft, informiert er oder sie seinen oder ihren Stv. Falls auch der oder die Stv. vom Interessenskonflikt betroffen ist, informieren sie beide den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 9 **Die Abteilungsleitung**

- ¹ Die Abteilungsleitung setzt sich aus ein bis zwei Personen zusammen. Die Abteilungsleitung ist das oberste Leitungsorgan der Abteilung. Beide sollen volljährig und erfahrene Leitpersonen sein.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt für die gute Führung und sachgemässe Verwaltung und legt dem Vorstand das Budget vor. Im Übrigen ernennt die Abteilungsleitung die Mitglieder des Abteilungsrats.

Art. 10 **Der Abteilungsrat**

- ¹ Der Abteilungsrat wird von der Abteilungsleitung präsiert. Des Weiteren gehören ihm folgende, von der Abteilungsleitung ernannte, Mitglieder an:

- ~~Abteilungsleitung Stellvertretung (Stv.)~~
- Fünkstufenleitung (FSL)
- Wolfsstufenleitung (WSL)
- Pfadistufenleitung (PSL)
- Piostufenleitung (PioSL)
- Roverstufenleitung (RSL)
- Materialwart (MW)

- ² Die in Abs. 1 aufgeführten Ämter können auch in Doppelfunktion ausgeübt werden.

- ³ Dem Abteilungsrat obliegt die Aufnahme von Mitgliedern und damit der korrekten Führung der Mitgliederdatenbank. Im Übrigen entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ statuarisch übertragen wurden und deren Regelung sich die Abteilungsleitung nicht selbst vorbehält.

Art. 11 **Rechnungsrevisoren**

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- ³ Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- ⁴ Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- ⁵ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 12 **Publikation**

Zur Information der Mitglieder wird eine Abteilungszeitung herausgegeben. Sie wird jedem Mitglied zugestellt.

IV. Finanzielles

Art. 13 **Beitragspflicht**

- ¹ Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge von maximal Fr. 100. Deren Höhe wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Vorbehalten bleiben Abs. 2 bis 4.

² Inhaber eines Amtes (**Leitende** in Abteilung, Korps, Kanton, Bund oder Vorstandsmitglieder) bezahlen keinen Jahresbeitrag.

³ Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.

⁴ Der Abteilungsrat kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag reduzieren oder erlassen.

Art. 14 **Vereinsvermögen**

¹ Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskasse (Kassa, PC-Konto, Depositenheft) und dem Abteilungsmaterial zusammen.

² Die Abteilungskasse wird durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, J+S-Beiträgen und Subventionen gespeist.

Art. 15 **Jahresrechnung**

Der Abteilungskassier legt dem Abteilungsvorstand jedes Jahr eine per 31. Dezember abgeschlossene und von den Rechnungsrevisoren vorgängig genehmigte Jahresrechnung vor.

Art. 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 **Versicherung**

¹ Die Mitglieder sind an den offiziellen Anlässen im Rahmen, der von Pfadi Züri abgeschlossenen Police gegen Haftpflicht versichert.

² Bei Bedarf schliesst die Abteilung weitere Versicherungen ab.

³ Die Versicherungsprämie ist im obligatorischen Mitgliederbeitrag enthalten.

V. Rechtsstreitigkeiten

Art. 18 **Beschwerde**

Gegen Entscheide von Abteilungsleitung und Abteilungsrat können die betroffenen Mitglieder (bei Minderjährigen auch deren Eltern) innert 10 Tagen Beschwerde an den Vorstand führen.

Art. 19 **Anfechtung beim Richter**

Beschlüsse und Entscheide von Organen, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann im **Übrigen** jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten (Art. 75 ZGB).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 **Statutenänderung**

¹ **Über** Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

² Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 1, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die frühestens nach 30 Tagen stattfinden kann. Diese ist dann unbedingt beschlussfähig.

³ Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch Pfadi Züri in Kraft.

Art. 21 **Auflösung der Abteilung**

¹ **Über** die Auflösung der Abteilung beschliesst die Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelsmehrheit**. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst über Verwendung von Vermögen und Inventar.

Art. 22 **Auflösung des Vereins**

¹ Soll nur der Verein, nicht aber die Abteilung aufgelöst werden, findet das Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 ebenfalls Anwendung.

² Im **Übrigen** erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen von Art. 77 und 78 ZGB erfüllt sind.

Art. 23 **Verhältnis zum Gesetz**

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die juristischen Personen und den Verein Anwendung.

Art. 24 **Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am **18.06.2025** beraten und genehmigt. Sie treten am Tage nach Genehmigung durch die Pfadi Züri in Kraft.

Zürich, den xx.xx.xxxx

Präsident des Vorstandes:
Sascha Haltinner v/o Fuchs

Abteilungsleitung:
Adrian Wanner v/o Leopard

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den

Präsidentin
Daniela Matthaei v/o Lumpi

Präsident
Tobias Juon v/o Appendix